

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588

E sp@wko.at

W <http://wko.at/sp>

An

1. alle Wirtschaftskammern

2. alle Bundessparten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl

Datum

Sp /Dr.RT/AW

4394

7.12.2010

Dr. Thomas

**Ausdehnung der Bestimmungen zum Übergang der Umsatzsteuerschuld auf
Reinigungsleistungen/Erweiterung der Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Baureinigung

Wie schon in unserem Schreiben vom 1.12.2010 (siehe Anlage) mitgeteilt, befindet sich derzeit ein Gesetz in parlamentarischer Behandlung, das eine Änderung des § 19 Abs 1a UStG vorsieht; künftig sollen auch Reinigungsleistungen an Bauwerken dem Übergang der Umsatzsteuerschuld unterliegen. Diese Änderung soll bereits am **1.1.2011 (!)** in Kraft treten. Die geplante Änderung hat für drei Konstellationen Relevanz:

- Ein Unternehmen vergibt einen Reinigungsauftrag; das beauftragte Reinigungsunternehmen vergibt den Auftrag in Sub. Zwischen den beiden Reinigungsunternehmen kommt es ab dem 1.1.2011 zum Übergang der Steuerschuld, wenn die Leistung nach dem 1.1.2011 erbracht wird. Zusätzlich ist die Auftraggeberhaftung zu beachten, die nun für diesen Fall ebenfalls greift.
- Ein Bauunternehmen vergibt einen Reinigungsauftrag. Zwischen den beiden Unternehmen (Bau und Reinigung) kommt es ab dem 1.1.2011 zum Übergang der Steuerschuld, wenn die Leistung nach dem 1.1.2011 erbracht wird. Zusätzlich ist die Auftraggeberhaftung zu beachten, die nun für diesen Fall ebenfalls greift.
- Nach derzeitigem Stand kommt es auch dann zum Übergang der Steuerschuld und zur Anwendung der AGH, wenn ein Bauunternehmen die Reinigung des Bauunternehmens selbst beauftragt (also etwa die Porr die Reinigung des Unternehmenssitzes als Auftrag vergibt).

Für die schon bisher der Auftraggeberhaftung unterworfenen Bauunternehmen dürfen wir nochmals empfehlen, die entsprechenden UID-Nummern und DGNR der betroffenen Subunternehmer (Reinigungsunternehmen) rechtzeitig zu erfassen.

Gleichzeitig wollen wir darauf hinweisen, dass das BMF den Begriff der Reinigungsleistungen weit definiert und darunter mehr als die bloße Bauendreinigung versteht. Den dazu in Vorbereitung befindlichen Erlass werden wir gesondert übermitteln.

II. Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben

Die WKÖ darf darüber hinaus auf die im Nationalrat im Rahmen des „BetrugsbekämpfungsgG“ beschlossene Änderung des EStG hinweisen, die die Auftraggeberhaftung um eine Haftung für die Lohnsteuer erweitert. Die im EStG vorgesehene Haftung tritt zur Haftung nach ASVG dazu, sodass der Haftungsbetrag ab dem 1.7.2011 in Zukunft insgesamt bei 25% liegen wird:

„Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen

§ 82a. (1) Wird die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG 1994 von einem Unternehmen (Auftrag gebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das Auftrag gebende Unternehmen für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat, bis zum Höchstausmaß von 5% des geleisteten Werklohnes. (2) Die Haftung nach Abs. 1 tritt mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohnes ein und umfasst die vom beauftragten Unternehmen zu entrichtenden und vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig werden, in dem die Leistung des Werklohnes erfolgt. Als Werklohn gilt das gesamte für die Erfüllung des Auftrages zu leistende Entgelt. Als Leistung des Werklohnes gilt auch jede Teilleistung dieses Entgeltes. Als Leistung gilt insbesondere auch die Erfüllung durch Aufrechnung seitens des Auftrag gebenden Unternehmens oder des beauftragten Unternehmens. Die Haftung kann geltend gemacht werden, wenn beim beauftragten Unternehmen zur Einbringung der vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben erfolglos Exekution geführt wurde oder bezüglich des beauftragten Unternehmens ein Insolvenzstatbestand nach § 1 IESG vorliegt.

(3) Die Haftung nach Abs. 1 entfällt,

1. wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) nach § 67b Abs. 6 ASVG geführt wird oder

2. – wenn Z 1 nicht zutrifft – das Auftrag gebende Unternehmen 5 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse (§ 67c ASVG) überweist. Die beiden letzten Sätze des § 67a Abs. 3 ASVG gelten entsprechend.

(4) Der Haftungsbetrag nach Abs. 3 Z 2 wirkt gegenüber dem beauftragten Unternehmen schuldbefreiend; er gilt als Drittleistung und unterliegt nicht dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teiles/Erstes Hauptstück der Insolvenzordnung. Der Haftungsbetrag ist, sofern auch eine Überweisung nach § 67a Abs. 3 Z 2 ASVG erfolgt, gemeinsam mit dieser abzuführen. Für Zwecke der Weiterleitung des Haftungsbetrages nach Abs. 3 Z 2 an das Finanzamt sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, oder, wenn nicht vorhanden, die Finanzamtsnummer und die Steuernummer des beauftragten Unternehmens mitzuteilen. Erfolgt eine Überweisung nach § 82a Abs. 3 Z 2 gemeinsam mit der Überweisung nach § 67a Abs. 3 Z 2 ASVG sind auch die in § 67a Abs. 4 ASVG genannten Daten anzugeben. Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, dem Auftrag gebenden Unternehmen seine Umsatzsteuer- Identifikationsnummer oder, wenn nicht vorhanden, seine Finanzamtsnummer und Steuernummer bekannt zu geben.

(5) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren des Zusammenwirkens zwischen dem Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse und den Finanzämtern hinsichtlich der Auftraggeberhaftung für vom Finanzamt einzuhebende lohnabhängige Abgaben sowie die Tragung der daraus entstehenden Kosten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Verordnung festzulegen.

(6) Das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt kann die Streichung von der HFU-Liste beantragen, wenn fällige lohnabhängige Abgaben nicht entrichtet wurden. Eine neuerliche Aufnahme in die HFU-Liste bedarf der Zustimmung des Finanzamtes. “

Die Bestimmung wird demnächst im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden und tritt **mit 1.7.2011** in Kraft.

Vereinfacht gesagt, wird die am 1.9.2009 eingeführte AuftraggeberInnenhaftung (AGH) nach § 67a ASVG auch auf lohnabhängige Abgaben ausdehnt. Im Begutachtungsverfahren wurden seitens der WKÖ zahlreiche Verbesserungen erreicht, weshalb wir darauf hinweisen wollen, dass zahlreiche Gerüchte kursieren, die zwar dem ursprünglichen Begutachtungsentwurf bzw einem Verhandlungszwischenstand entsprechen, letztlich aber – aufgrund massiver Interventionen der WKÖ gemeinsam mit den Bauverbänden – nicht Gesetz geworden sind. Namentlich zu nennen sind folgende Punkte:

- Der **pauschale Haftungsbetrag** für die lohnabhängigen Abgaben beträgt **5%** (im Begutachtungsentwurf waren 10% vorgesehen, in einem Zwischenstand 7%). Bemessungsgrundlage ist auch hier der tatsächliche Zahlungsbetrag. Für eine **vollständige Haftungsbefreiung** ist daher ab 1.7.2011 ein **Pauschalbetrag von 25%** (statt bisher 20%) an das DLZ abzuführen. Auch hier wirkt die Abfuhr des Pauschalbetrags schuld- und haftungsbefreiend.
- Die **Abwicklung** der AGH wird gänzlich vom **DLZ** durchgeführt. Es wird daher weiterhin einen zentralen Ansprechpartner geben. Das DLZ ist auch dann zuständig, wenn nur ein Haftungsbetrag für lohnabhängige Abgaben (nicht aber für SV-Beiträge) abgeführt werden soll.
- **Zusätzlich** zur Dienstgebernummer (DGNR) ist nur die **UID-Nummer** bei der Überweisung anzugeben. Die Steuernummer ist nur dann von Bedeutung, wenn der Auftragnehmer keine UID-Nummer hat.
- Die **HFU-Liste** ist einheitlich für die gesamte AGH.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der AGH für SV-Beiträge und für lohnabhängige Abgaben nicht zwangsläufig deckungsgleich sein muss. Im Regelfall wird der Anwendungsbereich ident sein, nämlich bei Auftragnehmern, die Personal im Inland bei der SV gemeldet haben. Bei ausländischen Subunternehmern, die ausschließlich mit eigenem Personal arbeiten, kommt es zu einem Auseinanderfallen der Geltungsbereiche, weil entsendete Arbeitnehmer meist zu einem früheren Zeitpunkt der Lohnsteuerpflicht in Österreich als der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

In rechtspolitischer Hinsicht ist darauf zu verweisen, dass der Nationalrat eine Evaluierung der Neuregelung bis zum 31.12.2012 beschlossen hat; bis zu dieser Evaluierung wird der Haftungsbetrag nicht geändert werden.

Freundliche Grüße

Dr. Martin Gleitsmann
Abteilungsleiter

Anlage